



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

24-5 / 0513.2-24 / 110 kV LA 0007 Dellmensingen Ersatzneubau und Leistungserhöhung

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG**

**I. Prüfungsgegenstand**

Die Netze BW GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt) hat am 01.10.2019 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 74 Absatz 1 LVwVfG für ein Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Errichtung der bestehenden 110-kV-Freileitung zwischen Dellmensingen und Achstetten (LA 0007) gestellt. Die Leitungsanlage hat eine Länge von 4,2 km. Die bisherigen 11 Masten werden vollständig durch neue Masten ersetzt. Dabei werden überwiegend die bisherigen Maststandorte wiederverwendet.

**II. Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung**

Nach Anlage 1 zum UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb von 110-kV-Freileitungen mit einer Länge von mehr als 5 km eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) und mit einer Länge von weniger als 5 km eine standortbezogene Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) durchzuführen. Die betroffene 110-kV-Leitung Dellmensingen - Achstetten, LA 0007 hat eine Länge von etwa 4,2 km. Obwohl lediglich eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich wäre, wurde auf Grund der Nähe Schwelle bei 5 km eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieser von der Vorhabenträgerin durchgeführten allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

### **III. Darstellung der Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter**

Durch diese Bauwerke sind Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter zu erwarten:

- Boden und Fläche
- Wasser,
- Klima,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Landschaft
- Mensch und menschliche Gesundheit

Hierzu im Einzelnen:

#### **1. Schutzgut Boden und Fläche**

Der Eingriff in dieses Schutzgut wird aufgrund der lediglich geringen zusätzlichen dauerhaft versiegelten Flächengröße (nur das Fundament), der Überdeckung der Fundamente mit mindestens 1 m Bodenmaterial, der Rekultivierung der temporär benötigten Flächen und der überwiegenden Nutzung vorhandener Wege als Zufahrten als gering beurteilt.

Die Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Filter und Puffer werden im Bereich des Mastumfelds bzw. der unterirdischen Fundamente langfristig weiterhin erfüllt. Auch die Funktionen „Standort für Vegetation und Lebensraum für Organismen“ bleibt nach Beendigung des Baus erhalten, da min. 1 m Boden auf die Fundamente aufgebracht wird. Durch die geringfügige Vergrößerung der oberirdischen Fundamente kommt es zu einer kleinräumigen Mehrversiegelung, welche jedoch zu vernachlässigen ist.

#### **2. Schutzgut Wasser**

Im Bereich der Maststandorte, der Arbeitsbereiche und der Zufahrten befinden sich keine Oberflächengewässer. Jedoch liegt der Arbeitsbereich von Mast 4A an der Rauglen und die Zufahrten von Maste 9A bis 11A verlaufen entlang der Westernach. Auf Grund dessen wird die Vorhabenträgerin während der Baumaßnahme besonders an Maste 4A und 9A bis 11A auf eine sachgemäße Bauausführung hinsichtlich des Gewässerschutzes achten.

Das Grundwasser weist durch fungieren als Porengrundwasserleiter mit hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit und meist sehr hoher Ergiebigkeit im gesamten Vorhabengebiet eine hohe Verletzlichkeit auf. Unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes bei der Bauausführung und der geringen zusätzlich dauerhaft versiegelten Fläche wird der Eingriff in dieses Schutzgut als gering bewertet.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser dürften aufgrund der kleinflächigen zusätzlich dauerhaften versiegelten Flächen ebenfalls gering sein.

### **3. Schutzgut Klima**

Das Schutzgut Klima und Lufthygiene weist aufgrund der nahe gelegenen Siedlungs- und Verkehrsflächen, die für Emissionen und z.T. versiegelte und damit klimainaktive Flächen verantwortlich sind, sowie der schlecht bewerteten bodennahen Durchlüftungssituation durch die LUBW im Bereich des Vorhabengebiets eine geringe Wertigkeit auf. Auch ist die Bedeutung des Schutzgutes aufgrund der (klimatisch betrachtet) geringen Flächengröße eher als untergeordnet zu betrachten. Eingriffe in das Schutzgut entstehen lediglich während der Bauzeit durch vermehrte Staub- und Schadstoffemissionen und können durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein Minimum begrenzt werden. Negative Veränderungen durch den Betrieb der 110-kV-Leitung entstehen nicht.

Der Eingriff wird als gering eingeschätzt.

### **4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Wie die Beschreibung der Biotoptypen an den Maststandorten zeigt, befinden sich diese hauptsächlich auf geringwertigen Biotoptypen wie Ackerflächen und Fettwiesen. Diese weisen aufgrund der Nutzungsintensität und der damit verbundenen Verarmung an Tier- und Pflanzenarten eine geringe Wertigkeit auf. Lediglich im Bereich des Mast 4A, der sich in Ruderalflur im Gehölzbestand (Ufergehölz an der Rauglen, nach §§ 33 NatSchG BW geschütztes Biotop) befindet und im Bereich der Zufahrt zu Mast 9A, ist beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von einer mittleren Wertigkeit auszugehen.

Bei den auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen vorkommenden Tier- und Pflanzenarten handelt es sich zum Großteil um euryöke Arten.

Die vorhandene Flora und Teilbereiche der Fauna erfahren im Bereich der erweiterten oberirdischen Fundamentflächen durch die Versiegelung des Bodens und dem daraus resultierenden Verlust des Lebensraumes eine geringfügige Beeinträchtigung. Diesem kleinflächigen Verlust an Lebensraum steht die bei den neuen Masten vergrößerte Fläche innerhalb der vier Fundamentköpfe entgegen. Diese Fläche wird extensiv genutzt und stellt gerade auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen Rückzugsräume für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dar.

Baubedingt entstehen temporär durch das nötige Gerät und die Baufahrzeuge (Schwerlasttransporte) eine optische und akustische Störung durch Emissionen von Lärm, Licht und Erschütterungen, was zu Beunruhigung von Tieren führen kann. Auch

die eventuell nötige Freistellung im Bereich der Zufahrten kann zu einer temporären Störung der Fauna führen. Bei Beachten der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs können diese auf ein Minimum begrenzt werden.

Dauerhaft ist jedoch nur von einer geringen Flächenbeanspruchung auszugehen und der Eingriff in das Schutzgut wird insgesamt mit gering bewertet.

## **5. Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild des Vorhabengebiets ist hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen geprägt. Dies wird durch gewässerbegleitende Gehölzstrukturen, Einzelbäume sowie Fließ- und Stillgewässer aufgelockert.

Aufgrund der bereits zahlreichen Freileitungen, die sich auf der Vorhabenfläche durch die Nähe zum Umspannwerk Dellmensingen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Landschaftsbild bereits stark vorbelastet und weist eine geringe Wertigkeit auf. Die geringfügige Erhöhung der Masten dürfte dem Betrachter im Landschaftsbild nach Abschluss der Arbeiten nicht auffallen, da die Masten standortgleich ersetzt werden. Dies gilt ebenso für die geringfügige sichtbare Mehrversiegelung der Fundamente.

Der neue Mast innerhalb des Umspannwerkes (Mast 1A) wird das Landschaftsbild aufgrund der dort bereits zahlreich vorhandenen technischen Elemente nicht negativ beeinflussen.

Da durch das Vorhaben kein neues technisches Element außerhalb des Umspannwerkes Dellmensingen entsteht, das eine Veränderung des momentanen Eindrucks und Naturerlebens hervorruft, wird der Eingriff in dieses Schutzgut mit gering bewertet.

## **6. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Für das Schutzgut Mensch sind die Maststandorte und die temporär in Anspruch genommenen Flächen als landwirtschaftliche Produktionsfläche sowie als Erholungsraum für die ansässige Bevölkerung von Bedeutung. Letzteres wird vor allem durch die Feldwege, die zum Radfahren, Joggen und Spaziergehen, genutzt werden, bestätigt. Im Bereich der Masten selbst wird dieses Schutzgut jedoch als gering eingestuft, da das Umfeld der Maste ohne Einschränkung landwirtschaftlich genutzt werden kann. Ebenfalls besteht bereits eine Vorbelastung durch die bestehende 110-kV-Leitung, welche lediglich standortgleich ersatzneugebaut wird.

Auf Grund der standortgleichen Erneuerung der bereits bestehenden Leitungsanlage, kann der Eingriff in das Schutzgut Mensch mit gering bewertet werden. Die Auswertung der vorliegenden Informationen ergab, dass der geplante Ersatzneubau nicht mit übergeordneten Planungszielen kollidiert, sondern diesen entspricht.

Nach alledem ist auch im Rahmen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit von geringen Eingriffen auszugehen.

#### **IV. Feststellung keiner erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und Einhaltung vorgenannter planerischer Maßnahmen somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Raum N 239, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 21.10.2019

Regierungspräsidium Tübingen